



**ELTERNBEITRAGSENTLASTUNG AB DEM  
01.01.2023**

# 1. ELTERNBEITRAGSFREIHEIT BIS 35.000 €

- zeitlich befristet vom 01.01.23 bis 31.12.24
- Eltern mit einem Jahresnettoeinkommen von maximal 35.000 € sind ab dem 01.01.23 von den Kitabeiträgen befreit
- weiterhin gezahlt werden muss das Essengeld für die Mittagsversorgung von Krippe und Kiga in Höhe von 29 € pro Monat
- Einrichtungsträger erhalten für Beitragsfreiheit eine Pauschale vom LK von 30 € je Kind und Monat für ein Jahresnettoeinkommen bis 20.000 €, bis dato waren es 12,50 €
- Einrichtungsträger erhalten für Beitragsfreiheit bis 35.000 € eine Pauschale je Monat von 65 € Krippe, 50 € Kiga und 30 € Hort
- bis 20.000 € sind derzeit 195 Kinder in Krippe, Kiga und Hort
- von 20.000 bis 35.000 € sind derzeit 228 Kinder in Krippe, Kiga und Hort
- im Vergleich zu jetzigen Beitragsrechnung und -erstattung durch das Land rechnen wir mit ca. 2.000 € Mehreinnahmen



## 2. ELTERNBEITRAGSBEGRENZUNG BIS 55.000 €

- Elternbeitragsbegrenzung für Haushaltsnettoeinkommen von über 35.000 bis 55.000 €
- zum Ausgleich der Mindereinnahmen sollen Einrichtungsträger ergänzend zu den Elternbeiträgen Pauschalen erhalten: 65 € Krippe, 50 € Kiga, 30 € Hort
- zudem soll Möglichkeit bestehen, dass der Träger beim LK eine erhöhte Pauschale beantragen kann, wenn EB und Pauschale nicht ausreichen
- neue Elternbeiträge + Pauschale decken nicht vollständig Einnahmeverluste ab, Höhe derzeit nicht errechenbar,
  - Mehreinnahmen durch EB und P ab EK v. 45.000 €; Mindereinnahmen bis 45.000 €
  - wichtig: Klärung mit dem Land, ob Pauschalen auch gekürzt gezahlt werden bzw. überhaupt gezahlt werden, wenn EB in Satzung niedriger ist als begrenzter EB
- hinzu kommt weiterhin die bestehende Beitragsfreiheit im letzten Kitajahr, welche vorrangig ist gegenüber der Beitragsfreiheit bis 35.000 € und auch gegenüber den Trägern bisher mit 125 € pro Platz erstattet wird; geplant ist darüber hinaus die Beitragsfreiheit auf das vorletzte Kitajahr auszuweiten ab August 2023



# 3. UMSETZUNGSZEIT

---

- Entscheidung Landtag am 16.12.22 geplant
- Regelung gilt ab 01.01.23
- Träger haben bis 28.02.23 Zeit, Anpassungen vorzunehmen, d.h. Neubeschluss Satzung und dann Änderung Bescheide
- Überzahlungen sollen an Eltern bis 31.03.23 ausgekehrt werden
- Träger erhalten Aufwandsersatz von 5 € pro betreutem Kind



# ZU KLÄREN

- Einkommensbegriff: es soll eigenständiger landesspezifischer Einkommensbegriff im KitaG geregelt werden, wirkt sich auch auf unsere Satzung aus – Prüfung, ob er generell übernommen wird
- bestehende Satzungen und Ordnungen der Träger werden durch das neue Landesrecht überlagert – Anpassung der gemeindlichen Satzung erforderlich, Verwaltung wird Vorlage erarbeiten im I. Quartal 2023
- Neufestsetzung der Elternbeiträge für kommunale Kitas: ca. 1.300 neue Bescheide in zwei Monaten

